

VII. Anlage zu A

Planungsvorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung (in Ergänzung zu § 4a SchulG und zur Anlage zu § 2 SchulnetzVO)			
Schulart/Maßnahme	Richtwert für die Klassen- und Gruppenbildung	Klassen-/ Gruppenobergrenze	Mindestschülerzahl
Grundschule			
Gruppenbildung		16	
LRS-Klasse	12	16	8
Schulgartenunterricht		16	
Schwimmunterricht		16	
Sportunterricht		28	
Mittel-/Oberschule			
Gruppe mit Ziel HS-Abschluss/RS-Abschluss			12
Gruppe im Pflichtbereich WTH		16	12
Gruppe im Wahlpflichtbereich		*	
Gruppe zweite Fremdsprache (abschlussorientiert)			12**
Gruppe in Technik und Computer		16	12
Gruppe in Informatik			12
Schwimmunterricht		20	
Sportunterricht		28***	
Sonstige Gruppenbildung		16	
Grundschule und Mittel-/Oberschule			
Vorbereitungsklasse für Migranten	20	23	
Vorbereitungsgruppe für Migranten	12	16	
Gymnasium			
Profilgruppe			16
Gruppe zweite Fremdsprache		28*****	
Gruppe in Technik und Computer		16	12
Gruppe in Informatik			12
Schwimmunterricht		20	
Sportunterricht		28***	
Schule für Blinde und Sehbehinderte			
Klasse für Blinde, Klassenstufen 1 – 2	6	8	4
Klasse für Blinde, Klassenstufen 3 – 10	6	10	5
Klasse für Sehbehinderte	8	10	5
Schule für Hörgeschädigte			
Klasse für Hörgeschädigte	7	9	5
Schule für Körperbehinderte			
Klasse für Körperbehinderte, Klassenstufen 1 – 4	10	12	8
Klasse für Körperbehinderte, Klassenstufen 5 – 10	12	14	10
Schule zur Lernförderung			
Gruppe in den Fächern Hauswirtschaft, Werken/Arbeitslehre und Informatik	9		
Allgemeinbildende Förderschulen			
Schulgartenunterricht		****	
Schwimmunterricht		****	
Sportunterricht		****	
Berufsschule, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule, Fachoberschule, Berufsgrundbildungsjahr			
Sportunterricht		28***	

Gruppenbildung	13	16	8
Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Förderschulen			
Gruppenbildung	8		
Klassen im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsschulklassen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag, Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten, Klassen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit – allgemein	20	22	16
* Die Anzahl der Gruppen im Wahlpflichtbereich Neigungskurse und im Wahlpflichtbereich Vertiefungskurse darf die Anzahl der Gruppen im Fach WTH (in Klassenstufe 10 fiktive Gruppenbildung) nicht überschreiten.			
** Über Ausnahmen entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.			
*** Bei Bildung der Sportgruppen ist die Geschlechtertrennung im Grundbereich zu berücksichtigen.			
**** In Umsetzung der Förderspezifik und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnislage.			
***** Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 4a Absatz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen gelten für die Gruppenobergrenze im Fach zweite Fremdsprache entsprechend.			